## **Schuldirektion**



# Bestimmungen Sonderurlaub

Gestützt auf das kantonale Reglement betreffend Urlaube vom 14. Juli 2004 (Stand 01. August 2015) und den Empfehlungen im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Schüler im Kanton (15. Feb. 2011), gilt folgende Regelung:

### Grundsatz

Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

#### Sonderurlaub

Die Schulverantwortlichen können Sonderurlaube wie folgt gewähren:

- bei beruflichen Anlässen der Eltern / Erziehungsberechtigten, wenn keine Betreuung der Kinder organisiert werden kann
- bei Mitwirken der Kinder an sportlichen oder kulturellen Anlässen
- bei Trauungen in der Familie (Bestätigung beilegen)

### Einschränkungen Sonderurlaub

# a) Schulbeginn/Schulschluss

In den ersten zwei und in den letzten zwei Schulwochen des Schuljahres werden keine Sonderurlaube gewährt.

# b) Ferienverlängerung

Es gilt der Schul- und Ferienplan. Sonderurlaub über die festgelegten Daten hinaus wird nicht gewährt. Sonderurlaubsgesuche müssen vor der Buchung von Reisen bei der Schulleitung eingereicht werden.

### Vorgehen

- Das Gesuch wird von den Eltern / Erziehungsberechtigten mindestens 10 Tage im Voraus mit dem entsprechenden Formular schriftlich an die Klassenlehrperson gerichtet.
- Dauert der beantragte Urlaub einen halben Tag, entscheidet die Klassenlehrperson über den Antrag und informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Beträgt die Dauer des beantragten Urlaubes mehr als einen Halbtag leitet die Klassenlehrperson das Gesuch an die Schulleitung weiter.
- Die Schuldirektion/Schulleitung entscheidet über den Antrag und informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson über den Entscheid.

Falls der Antrag um Sonderurlaub mehr als neun Halbtage beträgt, leitet die Schuldirektion das Gesuch an das Schulinspektorat weiter.

#### Verantwortlichkeiten

- Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsprogramms verantwortlich.
- Der Schüler, die Schülerin hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken. Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden.
- Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten müssen durch die Lehrperson der Schuldirektion gemeldet werden.

### Ausnahmen

Nicht dem Sonderurlaub unterworfen sind:

- Trauerfälle in der eigenen Familie
- Berufswahlpraktika

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt- und Therapiebesuch

#### Gesuch um Sonderurlaub

- PS Formular zu beziehen bei der Klassenlehrperson oder unter <u>www.schulen.naters.ch</u> > Informationen > Sonderurlaub / Jokertage
- OS Sonderurlaubsantrag im Kontaktheft ausfüllen

Naters, August 2018 Die Schuldirektion